

Geschäftsverzeichnissnr. 1702

Urteil Nr. 126/2000  
vom 6. Dezember 2000

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 42 und 30ter § 6 B des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 4. Juni 1999 in Sachen des Landesamtes für Soziale Sicherheit gegen die Peetermans AG, dessen Ausfertigung am 11. Juni 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer insofern, als anzunehmen wäre, daß die darin genannte (jetzt) fünfjährige Verjährungsfrist nicht auf die Forderung aufgrund von Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 B desselben Gesetzes anwendbar ist, so daß diese Forderung erst nach dreißig Jahren verjährt, gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, so wie sie in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankert sind? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Hinsicht auf die Intervention der Interbuild AG*

B.1.1. Die Interbuild AG hat einen Interventionsschriftsatz eingereicht, in dem sie anführt, daß sich ihr Interesse eindeutig aus der im Sitzungsprotokoll vom 21. Juni 1999 des Arbeitsgerichts Brüssel angegebenen Entscheidung dieses Gerichts ergebe. Darin entschied dieses Gericht, die Rechtssache, in der die Interbuild AG das Landesamt für Soziale Sicherheit geladen hatte, zum Sondergeschäftsverzeichnis zu verweisen, « bis die präjudizielle Frage, ob Artikel 42 des LASS-Gesetzes bei der Anwendung von Artikel 30<sup>ter</sup> den Gleichheitsgrundsatz verletzt oder nicht, entschieden ist ».

B.1.2. Artikel 87 §1 des Sondergesetzes über den Schiedshof bestimmt, daß, wenn der Hof im Wege der präjudiziellen Entscheidung über Fragen im Sinne von Artikel 26 urteilt, jeder, der ein Interesse in der Angelegenheit vor dem die Verweisung anordnenden Richter nachweist, einen Schriftsatz an den Hof richten kann, und zwar innerhalb von dreißig Tagen

nach der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung, und deshalb als Partei in dem Rechtsstreit angesehen wird.

Einzig die Beschaffenheit als Partei in einem Verfahren, das analog zu demjenigen gewesen ist, welches zur präjudiziellen Frage geführt hat, reicht nicht aus, das durch Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erforderte Interesse nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung jedoch der Tatsache, daß die durch die obengenannte Gesellschaft beim Arbeitsgericht Brüssel eingeleitete Rechtssache durch dieses Gericht zum Sondergeschäftsverzeichnis verwiesen wurde, bis über die in vorliegender Sache durch den Arbeitsgerichtshof Antwerpen gestellte präjudizielle Frage durch den Schiedshof befunden wird, kann man davon ausgehen, daß im vorliegenden Fall die intervenierende Partei ein hinreichendes Interesse nachweist.

#### *In Hinsicht auf die präjudizielle Frage*

B.2.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Frage, ob Artikel 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, dahingehend interpretiert, «daß die darin genannte (jetzt) fünfjährige Verjährungsfrist nicht auf die Forderung aufgrund von Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 B desselben Gesetzes anwendbar ist, so daß diese Forderung erst nach dreißig Jahren verjährt [...]», mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.2.2. Obgleich in der Frage des Verweisungsrichters Artikel 42 des o.a. Gesetzes in seiner Gesamtheit zur Prüfung vorgelegt wird, geht aus der Formulierung der Frage und aus der Begründung der Verweisungsentscheidung hervor, daß in Wirklichkeit nur auf den ersten Absatz dieses Artikels abgezielt wird.

Der Hof, der die Tragweite der präjudiziellen Frage aufgrund der in der Verweisungsentscheidung enthaltenen Elemente festlegen muß, beschränkt somit seine Untersuchung auf den ersten Absatz des o.a. Artikels 42, ungeachtet des Umstands, daß die

Klage der intervenierenden Partei zur Hauptsache gegen das Landesamt für Soziale Sicherheit gerichtet ist und daß der zweite Absatz von Artikel 42 darauf anwendbar sein könnte.

B.2.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in der Fassung dieses Artikels vereinbar ist, die laut dem Verweisungsrichter auf das Hauptverfahren anwendbar sei, und dahingehend interpretiert, daß die darin genannte Verjährungsfrist nur auf die im o.a. Artikel 42 Absatz 1 genannten Forderungen anwendbar sei, nicht aber auf die in Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 B desselben Gesetzes angeführten Forderungen, für die die gemeinrechtliche Verjährungsfrist gelte.

#### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Der beanstandete Artikel 42 Absatz 1 des obengenannten Gesetzes vom 27. Juni 1969, in der Version, über die der Hof befinden muß, bestimmte:

« Die Schulforderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit zu Lasten der Arbeitgeber, die unter dieses Gesetz fallen, und der Personen, auf die sich Artikel 30<sup>bis</sup> bezieht, verjähren nach drei Jahren. »

Artikel 30<sup>bis</sup> desselben Gesetzes bestimmte:

« § 1. Jeder, der für die Durchführung der durch den König festzulegenden Tätigkeiten jemanden hinzuzieht, der nicht als Unternehmer registriert ist für die Anwendung dieses Artikels und des Artikels 299<sup>bis</sup> des Einkommensteuergesetzbuches, haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Beitragszuschläge und Verzugszinsen, die sein Vertragspartner dem Landesamt für Soziale Sicherheit schuldet. Diese Haftung wird begrenzt auf 50 Prozent des Gesamtpreises der Arbeit, ausschließlich der Mehrwertsteuer.

[...]

§ 3. Derjenige, der für die Durchführung einer in § 1 genannten Tätigkeit einen nicht registrierten Vertragspartner hinzuzieht, ist verpflichtet, bei jeder Zahlung an diesen Vertragspartner 15 Prozent des von ihm geschuldeten Betrags, ausschließlich der Mehrwertsteuer, einzubehalten und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten an das Landesamt für Soziale Sicherheit zu überweisen. Die so überwiesenen Beträge werden ggf. von dem Betrag, für den er gemäß § 1 haftbar gemacht wird, abgezogen.

[...]

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 35 Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Sanktionen schuldet derjenige, der die in den vorhergehenden Absätzen genannte Überweisung nicht vorgenommen hat, dem Landesamt für Soziale Sicherheit einen Zuschlag, der dem Doppelten des zu zahlenden Betrags entspricht. Der König bestimmt, unter welchen Bedingungen dieser Zuschlag ganz oder teilweise erlassen werden kann.

[...] »

B.3.2. Der inzwischen aufgehobene Artikel 30ter § 6 B desselben Gesetzes bestimmte:

« Der Hauptunternehmer, der nicht gemäß den Verpflichtungen im Sinne von §5 handelt, schuldet dem Landesamt für Soziale Sicherheit eine Summe, deren Betrag sich auf mindestens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer - beläuft, die nicht dem obengenannten Landesamt gemeldet wurden, und auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer -, mit denen er auf der betreffenden Baustelle beauftragt wurde. [...]

Der Subunternehmer, der sich nicht an die Bestimmungen von §5 Absatz 2 hält, schuldet dem Landesamt eine Summe, deren Betrag sich auf 5 % des Gesamtbetrags der Arbeiten - ausschließlich der Mehrwertsteuer - beläuft, die er seinem oder seinen Subunternehmern auf der betreffenden Baustelle anvertraut hat. »

Paragraph 5 des obengenannten Artikels 30ter bestimmte:

« Vor Beginn der Arbeiten auf einer Baustelle muß jeder Hauptunternehmer den vom König festgelegten Modalitäten entsprechend dem Landesamt für Soziale Sicherheit alle Auskünfte erteilen, die notwendig sind, um den Umfang der Baustelle einzuschätzen und ggf. - in welchem Stadium auch immer - die Subunternehmer zu identifizieren. Wenn während der Durchführung der Arbeiten andere Subunternehmer hinzugezogen werden müssen, muß der Hauptunternehmer vorher das obengenannte Landesamt davon in Kenntnis setzen.

Zu diesem Zweck muß jeder Subunternehmer, der seinerseits einen anderen Subunternehmer hinzuzieht, dies vorher dem Hauptunternehmer schriftlich mitteilen. »

B.4. In der Interpretation des Verweisungsrichters ergibt sich aus dem o.a. Artikel 42 Absatz 1 auf dem Gebiet der Verjährungsfrist für die Schulforderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit ein Behandlungsunterschied zwischen den Arbeitgebern und den in Artikel 30bis genannten Personen (nämlich den Auftraggebern bestimmter Arbeiten) einerseits und den Hauptunternehmern und den Subunternehmern im Sinne von Artikel 30ter andererseits.

Hinsichtlich der erstgenannten Kategorie verjähren die Forderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit nach drei - heute fünf - Jahren, während hinsichtlich der letztgenannten Kategorie die Forderungen dieses Landesamtes entsprechend der Regelung des allgemeinen Rechts verjähren würden.

B.5.1. Mit der Einführung der Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken der illegalen Arbeitsvermittlung wollte der Gesetzgeber für große Bauverträge zwingende Bestimmungen auferlegen und vor allem bei der Beziehung zwischen dem Hauptunternehmer und dem Subunternehmer intervenieren, indem er für den Hauptunternehmer eine gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Sozialbeiträge der Subunternehmer vorsah und den Hauptunternehmer verpflichtete, von den den Subunternehmern geschuldeten Zahlungen Beträge einzubehalten, die für dieselben Sozialbeiträge bestimmt sind.

B.5.2. Durch Artikel 61 des Gesetzes vom 4. August 1978 wurde in den Gesetzeserlaß vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer ein neuer Abschnitt eingefügt mit dem Titel « Abschnitt *2bis*. Bezahlung durch einen gesamtschuldnerisch Haftenden », der in einem einzigen Artikel die Bestimmungen des neuen Artikels *30bis* enthält.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber in dem Verhältnis zwischen Hauptunternehmern und Subunternehmern die illegale Arbeitsvermittlung bekämpfen wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415/1, SS. 36-38), indem er ein System registrierter (Sub)Unternehmer einführte. Das Ziel bestand in der Ausarbeitung einer präventiven Maßnahme, « um den Unternehmern beim Abschließen eines Vertrags mehr Verantwortung aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 470/9, S. 35 - Bericht von L. Detiège bezüglich des Titels III - Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken der illegalen Arbeitsvermittlung), und « es ist deutlich, daß die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen für jeden Unternehmer gelten, der einen Subunternehmer hinzuzieht » (ebenda, SS. 36-37).

Derjenige, der einen nicht registrierten Unternehmer hinzugezogen hat, wird bis zu höchstens 50 Prozent der Arbeitskosten für die Zahlung der LASS-Beiträge seines Vertragspartners haftbar gemacht (§ 1) und ist verpflichtet, 15 Prozent von den Zahlungen an den Vertragspartner zugunsten des Landesamtes für Soziale Sicherheit einzubehalten (§ 3). Die Sanktion besteht in einer Verdoppelung des geschuldeten Betrags.

B.5.3. Bei der Gesetzesänderung durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Januar 1985 wurde in denselben Abschnitt ein neuer Artikel 30<sup>ter</sup> eingefügt, der - übrigens unter Hinweis auf Artikel 30<sup>bis</sup> - das System der Haftung auf die Verträge mit registrierten (Sub)Unternehmern ausdehnte. Dieser Artikel lautete:

« Für die Durchführung bestimmter, durch den König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses festzulegender Tätigkeiten werden die in Artikel 30<sup>bis</sup> § 3 vorgesehene Einbehaltung und Überweisung ebenfalls durch jeden geschuldet, der für die Durchführung dieser Tätigkeiten einen registrierten Vertragspartner hinzuzieht.

Der König bestimmt mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses die Modalitäten zur Durchführung dieses Artikels, sowie den Inhalt und die Übersendungsbedingungen und -modalitäten der Auskünfte, die von den im vorherigen Absatz genannten Personen und ihrem Vertragspartner zu erteilen sind.

Die Bestimmungen von Artikel 30<sup>bis</sup> §§ 4 und 5 sind auf die gemäß diesem Artikel vorgenommenen Einbehaltungen anwendbar. »

Ziel dieser Maßnahme war laut den Vorarbeiten:

« Der Minister verdeutlicht, daß infolge des Gesetzes von 1978 zur Bekämpfung der illegalen Arbeitsvermittlung die Unternehmer, die mit nicht registrierten Subunternehmern arbeiten, 30 Prozent von dem Betrag der Rechnungen (15 Prozent Steuern und 15 Prozent für die soziale Sicherheit) einbehalten müssen. Seitdem hat sich herausgestellt, daß die illegalen Arbeitsvermittler sich registrieren lassen und auf die Tatsache spekulieren, daß die Soziale Sicherheit sechs bis sieben Monate benötigt, um im Falle der Nichtbezahlung der Beiträge aufzutreten. Dadurch wird es den betreffenden Unternehmern möglich, höhere Nettolöhne zu zahlen und niedrigere Preisangebote vorzulegen. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 757-2/7, S. 32)

Diese Gesetzesänderung führte auch eine neue Verpflichtung ein, nämlich die Erteilung von Auskünften durch Hauptunternehmer und Subunternehmer. Diese Verpflichtung wurde in dem Gesetz vom 22. Januar 1985 nicht mit einer spezifischen Sanktion verbunden.

B.5.4. Die Gesetzesbestimmung, mit der dieser Artikel 30<sup>ter</sup> durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juli 1989 ersetzt wurde, bestätigt die Haftung der Hauptunternehmer für die Sozialversicherungsbeiträge der Subunternehmer, mit der Verpflichtung, nun 35 Prozent von den Zahlungen an die Subunternehmer einzubehalten. Die Auskunftserteilungspflicht zu Lasten des Hauptunternehmers wird nun doch mit einer Sanktion verbunden, aufgrund nämlich der

beanstandeten Bestimmung von Artikel 30ter § 6 B, laut deren eine « Summe » von mindestens 5 Prozent des Gesamtbetrags der Arbeiten dem Landesamt für Soziale Sicherheit geschuldet wird.

B.6. Selbst wenn, der Interpretation des Verweisungsrichters zufolge, die Hauptunternehmer nicht unter die Kategorie der Arbeitgeber oder Personen im Sinne von Artikel 30bis fallen, sind sie doch hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung betrügerischer Praktiken der illegalen Arbeitsvermittlung miteinander vergleichbar.

Für beide Kategorien gilt eine Regel gesamtschuldnerischer Haftung bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge von Vertragspartnern; für beide gilt eine Einbehaltungspflicht von den für erbrachte Leistungen zu zahlenden Beträgen.

B.7. Es gibt einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der für die Nichteinhaltung der Auskunftserteilungspflicht vorgesehenen Sanktion (Artikel 30ter § 6); überdies gibt es den durch den Verweisungsrichter festgestellten Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist der Schuldforderungen des Landesamtes für Soziale Sicherheit.

B.8. Die Maßnahme, die im Rahmen derselben Sondergesetzgebung eine unterschiedliche Verjährungsfrist vorsieht, ist hinsichtlich des angestrebten Ziels nicht vernünftig gerechtfertigt, da sie *realiter* dazu führt, daß die Vertragspartner eines illegalen Arbeitsvermittlers, die ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind und deshalb einen Beitrag zahlen müssen, viel länger bestraft werden können als die Vertragspartner eines illegalen Arbeitsvermittlers, die die Einbehaltung von Sozialbeiträgen nicht vorgenommen haben.

B.9. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer verstößt in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung dadurch gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, daß die in diesem Artikel 42 Absatz 1 vorgesehene Verjährungsfrist nicht auf die in Artikel 30<sup>ter</sup> § 6 B des o.a. Gesetzes genannten Forderungen anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

(gez.) B. Renault

(gez.) G. De Baets